



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

23. Mai 2012

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 38424-32

Fax 0211 38424-10

Einsatz von Google Analytics auf <http://www.> .de

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen ist nach § 22 Absatz 6 Datenschutzgesetz NRW zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im Sinne des § 38 Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und speziell für den Bereich der Telemedien nach § 59 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages i.V. m. den Regelungen des Telemediengesetzes (TMG) zuständige Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem TMG. In dieser Funktion habe ich die Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzes beim Einsatz von Tracking-Tools, zunächst Google Analytics, auf Webseiten von bedeutenden Unternehmen in Nordrhein Westfalen untersucht.

Bei der Überprüfung habe ich festgestellt, dass auf einer Vielzahl der überprüften Seiten, darunter auch auf der von Ihnen betriebenen Webseite <http://www.> Google Analytics möglicherweise in einer nicht datenschutzkonformen Ausprägung zum Einsatz kommt.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



Bereits mit Beschluss vom 26./27. November 2009 (vgl. https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Entschliessungsarchiv/Inhalt/Beschluesse_Duesseldorfer_Kreis/Inhalt/2009/Datenschutzkonforme_Ausgestaltung_von_Analyseverfahren_zur_Reichweitenmessung_bei_Internet-Angeboten/Analyse.pdf) haben die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz in Deutschland die Anforderungen an datenschutzkonforme Ausgestaltung von Analyseverfahren zur Reichweitenmessung bei Internetangeboten veröffentlicht. Zum damaligen Zeitpunkt stimmte das Tracking-Tool Google Analytics mit diesen Anforderungen nicht überein. Daher wurden durch die Aufsichtsbehörden auf der Basis dieses gemeinsamen Beschlusses Verhandlungen mit Google geführt, die im Herbst des vergangenen Jahres letztlich zu einer Anpassung des Produktes Google Analytics führten, die den Einsatz in beanstandungsfreier Form möglich machen. Hierauf habe ich im Wege von Pressemitteilungen sowie auf unserer Homepage hingewiesen und deutlich gemacht, dass die Nutzung von Google Analytics durch deutsche Webseitenbetreiber nur nach Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen unbeanstandet bleibt:

23. Mai 2012
Seite 2 von 3

- Abschluss eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung mit Google;
- Information der Nutzer der Seite über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Google Analytics in der Datenschutzerklärung sowie Aufklärung über die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Erfassung;
- Kürzung der IP-Adressen durch entsprechende Einstellungen im Google Analytics-Programmcode durch Ergänzung des Trackingcodes um die Funktion „_anonymizelp()“.



Um eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitte ich Sie,
den anliegenden Fragebogen

23. Mai 2012
Seite 3 von 3

bis spätestens 25.06.2012

ausgefüllt und unterzeichnet an mich zurückzusenden. Ich behalte mir
ausdrücklich vor, ggfs. weitere Nachweise anzufordern.

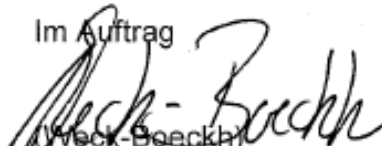
Ich weise darauf hin, dass die Datenerhebung durch den Einsatz von
Google Analytics ohne Einhaltung der dargestellten Anforderungen
unrechtmäßig ist. Sollten solche Daten vorliegen, sind diese umgehend
zu löschen und das bestehende Google-Analytics-Profil zu schließen.

Der Ordnung halber mache ich darauf aufmerksam, dass Sie gem. § 38
Abs. 3 Satz 1 BDSG verpflichtet sind, die mir zur Erfüllung meiner
Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Sie können
die Auskunft ausschließlich auf solche Fragen verweigern, deren
Beantwortung Sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der
Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr
strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz
über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Ebenso weise ich darauf hin, dass Sie gem. § 43 Abs. 1 Nr.10 BDSG
ordnungswidrig handeln, wenn Sie entgegen § 38 Abs. 3 BDSG eine
Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig
erteilen. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro
geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Uwe Beck-Bockholt

Fragebogen

zu AZ: _____
(AZ, bitte dem Anschreiben entnehmen)

Angaben zum Unternehmen / zur Person:

Name/Name des Unternehmens:
Geschäftsführer:
Anschrift:
Tel. / Mail-Adresse:
Webseite

1. Wird auf Ihrer Homepage das Webanalysetool Google Analytics eingesetzt?

Ja

Nein

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Umgangs mit den Daten der Nutzer ist zwischen Google und den Webseitenbetreibern ein **Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung** nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes abzuschließen.

2. Liegt ein solcher, zwischen Ihnen und Google, abgeschlossener Vertrag vor?

Ja

Nein

Hinweise zum Vertrag sowie ein Muster finden Sie unter der angegebenen URL.
http://static.googleusercontent.com/external_content/untrusted_dlcp/www.google.com/de/intl/de/analytics/tos.pdf

Nutzer und Nutzerinnen Ihrer Webseite sind gem. § 13 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) mittels einer **Datenschutzerklärung** über die Verarbeitung personenbezogener Daten aufzuklären. Dies gilt auch in Bezug auf die Nutzung von Webanalysetools, hier Google Analytics. Dabei ist nach § 15 Abs.3 Satz 2 TMG auf die **Widerspruchsmöglichkeit** gegen die Erfassung durch Google Analytics hinzuweisen.

3a. Ist auf Ihrer Webseite eine Datenschutzerklärung gem. § 13 Abs. 1 TMG implementiert?

Ja

Nein

3b. Wird der Nutzer oder die Nutzerin mit Ihrer Datenschutzerklärung über den Einsatz von Google Analytics aufgeklärt und unterrichtet?

Ja

Nein

3c. Wird der Nutzer oder die Nutzerin im Rahmen der Datenschutzerklärung auf die bestehende Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen?

Ja

Nein

Hinweise zum Formulierungsvorschlag finden Sie auf Seite 8 des Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung.
http://static.googleusercontent.com/external_content/untrusted_dlcp/www.google.com/de/intl/de/analytics/tos.pdf

Die Erstellung von Nutzungsprofilen durch Webseitenbetreiber ist nur unter Beachtung der strengen Regelungen des § 15 Abs. 3 TMG zulässig. Demnach dürfen Nutzungsprofile nur bei Verwendung von Pseudonymen erstellt werden. Da die IP-Adresse kein Pseudonym im Sinne des Telemediengesetzes ist, müssen Webseitenbetreiber durch entsprechende Einstellungen im Google Analytics Programmcode Google mit der Kürzung der IP-Adresse beauftragen. Dazu ist auf jeder Seite mit Analytics-Einbindung der Trackingcode um die Funktion „_anonymizeIp()“ zu ergänzen.

4. Ist auf alle Ihren Internetseiten mit Analytics-Einbindung der Trackingcode um die genannte Funktion ergänzt?

Ja

Nein

Weitere Informationen zu dieser Funktion finden Sie unter diesem Link
<http://support.google.com/analytics/bin/answer.py?hl=de&answer=1008579&topic=1008008&ctx=topic>

Sollten Sie, mit Ausnahme von Frage 1, eine der zuvor gestellten Fragen mit Nein beantwortet haben, so ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Google Analytics auf Ihrer Webseite derzeit rechtswidrig erfolgt. In diesem Fall ist ihre Webseite den derzeitigen rechtlichen Regelungen entsprechend anzupassen.

Vorhandene mittels Google Analytics gewonnene Altdaten sind zu löschen. Google bietet nach meiner Erkenntnis nur den Weg an, das bestehende Google Analytics Profil zu schließen und anschließend ein neues zu eröffnen. Bitte beachten Sie, dass Sie dabei möglicherweise einen anderen Trackingcode bzw. eine andere Web-Property-ID (UA-

XXXXX-YY) erhalten und Ihre Webseiten entsprechend anpassen müssen.

5a. Der Einsatz von Google Analytics auf meiner Webseite entspricht den geschilderten gesetzlichen Vorgaben?

Ja

Nein

5b. Ich habe das alte bestehende Google Profil geschlossen und vorhandene Altdaten gelöscht.

Ja

Nein

5c. Ich habe ein neues Google Profil eröffnet.

Ja

Nein

5d. Ich werde auf meiner Webseite die gesetzlichen Vorgaben bis zum _____ umsetzen.

5e. Ich werde in Zukunft auf Google Analytic verzichten.

Ja

Nein

Viele Internetseitenbetreiber setzen mehrere unterschiedliche Analyse-, Trackingtools ein.

Bitte teilen Sie mir mit, welche weiteren Analyse-, Trackingtools auf ihrer Webseite zum Einsatz kommen.

6. Auf meiner Webseite kommen neben Google Analytics folgende Analyse-, Trackingtools zum Einsatz.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)